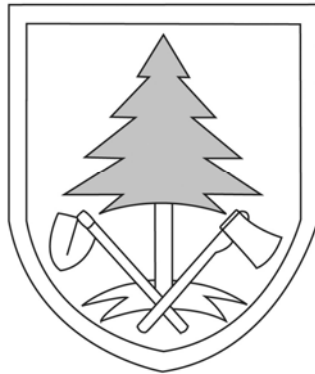


# **Gemeinde Neuried**



## **Förderprogramm zur Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energien**

## **Vorwort**

Angesichts der immer knapper werdenden Rohstoffe, der zusehends spürbaren klimatischen Veränderungen und den damit verbundenen Naturkatastrophen ist es unerlässlich, dass Maßnahmen zum Schutz der energetischen Ressourcen und des Weltklimas getroffen werden.

Dies bedeutet nicht nur, dass der Sektor der erneuerbaren Energien künftig noch stärker ausgebaut werden muss, sondern auch, dass unter der Bevölkerung ein Bewusstsein dafür geschaffen werden muss, dass unsere Energievorräte endlich sind und ein sparsamerer Umgang mit ihnen dringend erforderlich ist.

Vor diesem Hintergrund soll dieses Programm den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Neuried als Anreiz dienen, sich mit den Techniken und Technologien auf dem Gebiet der Energieeinsparung und dem Einsatz regenerativer Energien zu befassen.

Das Programm tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für das Förderprogramm zur Energieeinsparung und zur Verbesserung der Luftreinhaltung in der Gemeinde Neuried vom 14.12.1999 zum 31.12.2006 außer Kraft.

Die Richtlinien wurden an die gesetzlichen Grundlagen der ENEV 2009 auf dem Bürowege angepaßt.

Herausgeber:  
Gemeinde Neuried  
Umweltamt  
Planegger Straße 2  
82061 Neuried  
Tel. 7 59 01-63

in Anlehnung an das Energiesparprogramm  
der Stadt München sowie der Gemeinden Haar, Pullach und Planegg.

## Inhaltsverzeichnis

### 1. Von der Antragstellung bis zur Auszahlung

1.1	Was wird gefördert?	4
1.2	Wo sind Antragsformulare erhältlich?	4
1.3	Wer kann einen Antrag stellen	4
1.4	Wohin mit den Anträgen?	5
1.5	Welche Voraussetzungen müssen die Anträge erfüllen?	5
1.6	Welche Anlagen sind beizulegen?	5
1.7	Begriffsbestimmungen	6
1.8	Wie hoch sind die Förderbeträge?	6
1.9	Wie werden die Anträge geprüft?	6
1.10	Wann werden die Zuschüsse ausbezahlt?	6

### 2. Förderfähige Maßnahmen

2.1	Energieberatung	7
2.1.1	Vor-Ort-Beratung	7
2.1.2	Thermographie	8
2.2	Wärmedämmung an Wohngebäuden	8
2.2.1	Dächer	8
2.2.1.1	Aufsparrendämmung	9
2.2.1.2	Zwischensparrendämmung	9
2.2.2	Außenwände	10
2.2.2.1	Außenwanddämmung (Standarddämmstoff (U-Wert 0,24 oder Naturdämmstoff (U-Wert 0,24) ohne Fenstererneuerung	10
2.2.2.2	Außenwanddämmung (Standarddämmstoff (U-Wert 0,24 oder Naturdämmstoff (U-Wert 0,24) mit Fenstererneuerung	10
2.2.2.3	Außenwanddämmung mit Naturdämmstoffen mit Fenstererneuerung	10
2.2.2.4	Außenwanddämmung mit Naturdämmstoffen ohne Fenstererneuerung	11
2.2.2.5	Fenstererneuerung ohne Außenwanddämmung	11
2.2.3	Sonderfall „Innendämmung“	11
2.3	Passivhäuser (Alt- und Neubauten)	11
2.4	Maßnahmen zur rationellen Wärmeerzeugung	12
2.4.1	Automatisch beschickte Holzpellets-Heizungen	12
2.4.2	Kraft-Wärme-Kopplung	12
2.5.	Maßnahmen zur Nutzung von Solarenergie	13
2.5.1	Thermische Solaranlagen	13
2.6.	Sondermaßnahmen	14

## 1. Von der Antragstellung bis zur Auszahlung

### 1.1 Was wird gefördert?

Gefördert werden Maßnahmen zur Energieeinsparung innerhalb des Gemeindegebietes von Neuried in bauaufsichtlich genehmigten bzw. bestehenden Wohngebäuden. Zusätzlich werden die Kraft-Wärme-Kopplung und Maßnahmen zur direkten Nutzung von Solarenergie in Gebäuden ohne Einschränkung der Nutzung (z.B. gewerbliche und sonstige Räume, die nicht zu Wohnzwecken dienen) gefördert. Die Maßnahmen müssen entsprechend den Kriterien zur Förderung ausgeführt sein.

#### **Wichtige Hinweise:**

Der Förderantrag muss vor Beauftragung und vor Beginn der Maßnahmen bei der Gemeinde Neuried eingereicht werden.

Maßnahmen, die bereits vor der Antragstellung in Auftrag gegeben oder begonnen worden sind, können nicht gefördert werden. Das Gleiche gilt für Material, das vor der Antragstellung bestellt oder gekauft worden ist.

Nach der Antragstellung kann mit der Maßnahme begonnen werden, ohne dass dies förder-schädlich ist. Ein Anspruch auf Förderung entsteht dadurch jedoch noch nicht.

#### Förderfähige Maßnahmen:

- Energieberatung
- Wärmedämmung des Daches
- Wärmedämmung der Außen- und Innenwände
- Fenster
- Passivhäuser
- Thermische Solaranlagen
- Holzpelletsheizungen
- Blockheizkraftanlagen
- Sondermaßnahmen mit Genehmigung des Bau- und Umweltausschusses

### 1.2 Wo sind Antragsformulare erhältlich?

Anträge sind im Umweltamt der Gemeinde Neuried, Planegger Straße 2, Zimmer 16, während der Öffnungszeiten (Mo bis Fr von 8.00 bis 12.00 Uhr, Mi zusätzlich von 15.00 bis 18.00 Uhr) erhältlich.

Die Richtlinien und das Antragsformular können auch im Internet unter [www.neuried.de](http://www.neuried.de) eingesehen und heruntergeladen werden.

### 1.3 Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind die Gebäudeeigentümer/innen (Privateigentümer/innen, Eigentümergemeinschaften, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts) und Betreiber/innen der Anlage, (z.B. Dienstleistungsunternehmen im Energiebereich oder Wärmelieferanten/Contractoren). Wenn die Antragstellerin/der Antragsteller nicht gleichzeitig Gebäudeeigentümer/-in ist, ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Gebäudeeigentümerin/des Gebäudeeigentümers vorzulegen. Bund, Land und Kommunen (auch städtische Eigenbetriebe) scheiden als Zuwendungsempfänger aus.

Hersteller von Anlagen, Bauteilen und deren Komponenten sowie Personen, die solche Anlagen, Bauteile oder Komponenten planen, errichten oder damit Handel treiben, sind ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen.

#### **1.4 Wohin mit den Anträgen?**

Die Anträge können an folgende Adresse gesendet, gefaxt oder während der Öffnungszeiten (Mo-Fr 8.00 bis 12.00 Uhr, Mi zusätzlich 15.00 bis 18.00 Uhr) persönlich abgegeben werden.

Gemeinde Neuried  
Umweltamt  
Planeggerstraße 2  
82061 Neuried

Fax: 089/7 59 01-47

#### **1.5 Welche Voraussetzungen müssen die Anträge erfüllen?**

Der Förderantrag muss vor Beauftragung und vor Beginn der Maßnahmen bei der Gemeinde Neuried eingereicht werden. Bei Maßnahmen, die von den Antragstellern selbst ausgeführt werden, muss der Förderantrag vor dem Kauf der Materialien gestellt werden.

Maßnahmen, die bereits vor der Antragstellung in Auftrag gegeben oder begonnen worden sind, können nicht gefördert werden. Das Gleiche gilt für Material, das vor der Antragstellung bestellt oder gekauft worden ist.

Die Planung, Beantragung und Bewilligung der Baugenehmigung sowie die Bodenuntersuchung und der Grunderwerb gelten dabei nicht als Beginn der Maßnahme. Bei der Fördermaßnahme „Passivhaus“ gilt das Kaufdatum des Gebäudes/Wohneigentums oder die Beauftragung der Baumaßnahmen als Maßnahmenbeginn.

Nach der Antragstellung kann mit der Maßnahme begonnen werden, ohne dass dies förder-schädlich ist. Ein Anspruch auf Förderung entsteht dadurch jedoch noch nicht.

Der Antragsteller verpflichtet sich, gewährte Fördermittel zurückzuzahlen, wenn für dieselbe Maßnahme eine Förderung nach anderen Programmen in Anspruch genommen wird oder die gewährten Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind. Kreditprogramme sowie die gesetzlich festgelegte Vergütung für die Einspeisung von regenerativ erzeugtem Strom können mit dem vorliegenden Förderprogramm kombiniert werden.

Die Anträge können nur bearbeitet werden, wenn dem Antrag die für die einzelnen Maßnahmen erforderlichen Anlagen (vgl. Auflistung unter Punkt 1.6 „Welche Anlagen sind beizulegen?“) beigelegt wurden. Die Anträge werden abgelehnt, wenn auch nach der entsprechenden Aufforderung die notwendigen Anlagen nicht fristgerecht nachgereicht wurden.

#### **1.6 Welche Anlagen sind beizulegen?**

- a) Kostenvoranschlag;
- b) Technische Beschreibung der Anlage (Datenblatt);
- c) Nachweis(e) über die Wärmeleitfähigkeitsgruppen der Dämmstoffe;
- d) Berechnung(en) der Wärmedurchgangszahl(en) bzw. U-Werte der Bauteile/  
Uw-Werte für Fenster;
- e) Bauplan sowie Flächen- und Volumenberechnungen;
- f) Berechnung der Energieeinsparung;
- g) Bestätigung, dass keine ausgeschlossenen Materialien/Stoffe eingesetzt werden;

- h) Einverständniserklärung des Eigentümers oder der Eigentümergemeinschaft, wenn der Antragsteller nicht der Eigentümer ist;
- i) Nachweise über die Vermeidung von Wärmebrücken im Bereich von Fensterlaibungen, des Perimeteranschlusses, des Anschlusses der Außenwanddämmung an die Dachkonstruktion und/oder der Rollladenkästen und -führungen (Detailpläne). Nach Abschluss der Maßnahme ist eine Bestätigung der ausführenden Firma oder eines Ingenieurbüros über die plangerechte Ausführung vorzulegen.

## 1.7 Begriffsbestimmungen

Erläuterungen der Abkürzungen:

- EFH = Einfamilienhaus
- ZFH = Zweifamilienhaus
- MFH = Mehrfamilienhaus
- DHH = Doppelhaushälfte
- RMH = Reihenmittelhaus
- REH = Reiheneckhaus
- vRMH = um mehr als 50% versetztes Reihenmittelhaus
- NB = Neubau
- WE = abgeschlossene Wohneinheit mit mind. 50 m<sup>2</sup> (bei kleineren Wohnungen werden zwei dieser Wohneinheiten als eine Wohnung im Sinne dieses Förderprogramms angesehen)

## 1.8 Wie hoch sind die Förderbeträge?

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den technischen Beschreibungen, den Kostenvoranschlägen bzw. der Abschlussrechnung. Unter dem Punkt „Kriterien zur Förderung“ sind die Förderhöhen maßnahmenbezogen aufgeführt. Wird die Maßnahme nicht innerhalb eines Jahres ab Zuschussbewilligung umgesetzt, verfällt die zugesagte Fördersumme. Die maximale Fördersumme beträgt 5.000,00 Euro pro Antragsteller und Wohngebäude, außer es handelt sich um Sondermaßnahmen.

## 1.9 Wie werden die Anträge geprüft?

In einfach gelagerten Fällen werden die Förderanträge vom Umweltamt der Gemeinde Neuried geprüft. Bei umfangreichen bzw. sehr komplexen Maßnahmen werden die Anträge an die SWM-Versorgungs GmbH zur Überprüfung weitergeleitet. Unter Umständen kann es erforderlich sein, dass von der SWM-Versorgungs GmbH technische Vorgaben zur Durchführung der Maßnahmen festgesetzt werden. Ist dies der Fall, müssen diese Vorgaben erfüllt werden, ansonsten wird die Maßnahme von der Gemeinde Neuried nicht gefördert. Muss ein Antrag, z.B. aufgrund einer Änderung nochmals bearbeitet werden, werden von der Fördersumme 50,00 Euro einbehalten.

## 1.10 Wann werden die Zuschüsse ausbezahlt?

Nach Beendigung der Maßnahme(n) ist die Rechnung mit Überweisungsbeleg und unter Vorlage der im Zuschussbescheid geforderten Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen bei der Gemeinde Neuried einzureichen.

Die Gemeinde Neuried prüft, ob die Maßnahmen gemäß den Anforderungen dieser Richtlinien ausgeführt wurden.

Wenn die Maßnahme(n) entsprechend den Förderkriterien und den ggf. im Einzelfall festgelegten technischen Vorgaben durchgeführt wurde(n), überweist die Gemeinde Neuried am Ende des Jahres die Fördersumme auf das Konto des jeweiligen Antragstellers. Sollte die

Summe der in Aussicht gestellten Fördergelder den dafür vorgesehenen Haushaltsansatz überschreiten, werden die Zuschüsse anteilig gekürzt.

#### Maßnahmen im Selbstbau

Für die Begutachtung von Maßnahmen, die die Antragstellerin oder der Antragsteller selbst durchgeführt haben (z.B. Dämmarbeiten am Gebäude oder die Installation einer Solaranlage), werden je Begutachtungstermin 50,00 Euro von der Fördersumme abgezogen. Für Maßnahmen, die die Antragstellerin oder der Antragsteller im Selbstbau durchgeführt haben, wird die Förderung maximal in Höhe der nachgewiesenen Ausgaben für Material und Fremdleistungsteile gewährt.

#### **Wichtiger Hinweis:**

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Neuried.

## **2. Förderfähige Maßnahmen**

### **2.1 Energiesparberatung**

#### **2.1.1 Vor-Ort-Beratung**

#### **Wichtiger Hinweis:**

Eine Energiesparberatung vor Ort wird von der Gemeinde Neuried erst dann gefördert, wenn die Mittel des Bundes für das „Programm zur Förderung der Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort“ nachweislich erschöpft sind.

Gefördert wird eine von einem anerkannten Ingenieur bzw. Ingenieurbüro durchgeführte Energiesparberatung, die den Richtlinien des Bundeswirtschaftsministeriums zur „Vor-Ort-Beratung“ vom 7. September 2006 entspricht.

Adressen von qualifizierten und anerkannten Ingenieuren und Ingenieurbüros in der Region München können bei der Gemeinde Neuried erfragt werden oder von der Internetseite des Landratsamtes München ([www.landkreis-muenchen.de/landratsamt/2062.htm](http://www.landkreis-muenchen.de/landratsamt/2062.htm)) heruntergeladen werden.

Die Beratung ist allerdings nur unter der Voraussetzung förderfähig, dass der bauliche Wärmeschutz und die Heizungsanlagentechnik eingehend behandelt wurden und dass gegebenenfalls die Nutzung erneuerbarer Energien mit einbezogen wurde. Abgesehen davon muss die Baugenehmigung für das Gebäude vor dem 1. Januar 1995 erteilt worden sein und mehr als die Hälfte des Gebäudes für Wohnzwecke genutzt werden.

Die Höhe der Förderung entspricht der des jeweils aktuellen Bundesprogramms. Folglich würde momentan der Zuschuss für Ein- und Zweifamilienhäuser 175,00 Euro und für Wohnhäuser mit mindestens drei Wohneinheiten 250,00 Euro betragen.

### 2.1.2 Thermographie

Gefördert wird die Analyse der Wärmeverluste über die Außenflächen eines Gebäudes mittels einer thermographischen Aufnahme. Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Aufnahme und deren anschließende Auswertung von einem qualifizierten Ingenieurbüro durchgeführt werden.

Die Förderung beträgt 50 % des Rechnungsbetrages, maximal 175,00 Euro je Gebäude.

## 2.2 Wärmedämmung an Wohngebäuden (nur Altbau)

Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste an Gebäuden werden nur gefördert, soweit sie nicht bereits durch die Energieeinsparverordnung (EnEV) vorgeschrieben werden.

Im Rahmen der technischen Antragsprüfung kann eine Ortsbesichtigung des Gebäudes durch den Energieservice der SWM-Versorgungs GmbH oder die Umwelta Abteilung der Gemeinde notwendig werden. **Der Besichtigungstermin ist rechtzeitig vor Verkleidung der Dämmung mit der Gemeinde zu vereinbaren.** Von dem Ergebnis dieser Prüfung hängt die Förderung der Maßnahme ab. Nach Abschluss der Maßnahme ist die Bestätigung über die Einhaltung der geförderten maximalen Wärmedurchgangszahl, die plangerechte Ausführung von wärmebrückenrelevanten Details und die ausreichende Luftdichtigkeit von Passivhäusern durch eine Fachfirma oder ein Ingenieurbüro vorzulegen.

Es wird empfohlen, vor größeren Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen eine Energieberechnung bzw. -beratung durchführen zu lassen. Hierbei sollte das gesamte Gebäude und die Energieversorgung betrachtet werden, um aufzuzeigen welche Maßnahmen wirtschaftlich und effektiv am meisten Energie einsparen. Im Sachgebiet für Umwelt (Zimmer 16) ist eine Liste von anerkannten Energieberatern erhältlich.

#### **Wichtiger Hinweis:**

Passivhäuser und Maßnahmen zur Wärmedämmung an Wohngebäuden sind von der Förderung ausgeschlossen, wenn folgende Materialien verwendet werden:

- H- / F- / CKW-geschäumte Dämmstoffe
- Materialien/Stoffe ohne Zulassung
- Asbestzementplatten
- Spanplatten der Emissionsklassen 2 und 3
- PVC
- Holz aus tropischen und borealen Urwäldern (von der FSC (Forest Stewardship Council) zertifiziertes Holz ist zulässig)
- Faserdämmmaterialien, die nicht die Kriterien nach Anhang V, Nr. 7.1 (1) Gefahrstoffverordnung erfüllen

### 2.2.1 Dächer

Die Wärmedämmung an Dächern wird nur gefördert, wenn sie die gesamte Dachfläche des Gebäudes bzw. die gesamte Dachgeschoßbodenfläche bei unbeheiztem Dachraum umfasst. Darüber hinaus dürfen die im Folgenden genannten Wärmedurchgangszahlen nicht überschritten werden.



### **2.2.1.1 Aufsparren-Dämmung, Dämmung von Dachgeschoßbodenflächen bei unbeheiztem Dachraum und Dämmung von Flachdächern**

Fördervoraussetzungen und Förderhöhe:

#### Bei Einbau von Standarddämmstoffen mit einem U-Wert = 0,21

für Mehrfamilienhäuser	4,00 Euro/m <sup>2</sup> Dämmfläche
für alle anderen Gebäudetypen, pauschal	900,00 Euro/Gebäude

#### Bei Einbau von Naturdämmstoffen mit einem U-Wert = 0,21

für Mehrfamilienhäuser	5,00 Euro/m <sup>2</sup> Dämmfläche
für alle anderen Gebäudetypen, pauschal	1.000,00 Euro/Gebäude

#### Bei Einbau von Naturdämmstoffen mit einem U-Wert = 0,24

für Mehrfamilienhäuser	4,00 Euro/m <sup>2</sup> Dämmfläche
für alle anderen Gebäudetypen, pauschal	900,00 Euro/Gebäude

Die maximale Fördersumme bei Selbsteinbau entspricht dem Rechnungsbetrag, höchstens jedoch 900,00 Euro.

### **2.2.1.2 Zwischensparren-Dämmung**

Fördervoraussetzungen und Förderhöhe:

#### Bei Einbau von Standarddämmstoffen mit einem U-Wert = 0,21

für Mehrfamilienhäuser	7,00 Euro/m <sup>2</sup> Dämmfläche
für alle anderen Gebäudetypen, pauschal	900,00 Euro/Gebäude

#### Bei Einbau von Standarddämmstoffen mit einem U-Wert = 0,24

für Mehrfamilienhäuser	4,00 Euro/m <sup>2</sup> Dämmfläche
für alle anderen Gebäudetypen, pauschal	450,00 Euro/Gebäude

#### Bei Einbau von Naturdämmstoffen mit einem U-Wert = 0,21

für Mehrfamilienhäuser	5,00 Euro/m <sup>2</sup> Dämmfläche
für alle anderen Gebäudetypen, pauschal	1.000,00 Euro/Gebäude

#### Bei Einbau von Naturdämmstoffen mit einem U-Wert = 0,24

für Mehrfamilienhäuser	4,50 Euro/m <sup>2</sup> Dämmfläche
für alle anderen Gebäudetypen, pauschal	950,00 Euro/Gebäude

Die maximale Fördersumme bei Selbsteinbau entspricht dem Rechnungsbetrag, höchstens jedoch 900,00 Euro.

Die maximale Fördersumme pro Antragsteller und Jahr beträgt 3.000,00 Euro.

## 2.2.2 Außenwände und Fenster (nur Altbauten)

Maßnahmen zur Verringerung von Wärmeverlusten an Außenwänden und Fenstern werden grundsätzlich nur dann gefördert, wenn

- sie die gesamten Außenwand- und Fensterflächen des Gebäudes betreffen,
- Wärmebrücken im Bereich von Fensterlaibungen, des Perimeteranschlusses und des Anschlusses der Außenwanddämmung an die Dachkonstruktion nachweisbar vermieden werden und
- die folgenden Wärmedurchgangszahlen erreicht werden:

Fenster:  $U_w$ -Wert = 1,30

Standarddämmstoffe: U-Wert = 0,24

Naturdämmstoffe: U-Wert = 0,24.

Der Wärmedurchgangskoeffizient ( $U_w$ -Wert) des Gesamtfensters (Verglasung, Randverbund, Sprossen, Rahmen) ist den technischen Produktspezifikationen zu entnehmen oder nach DIN EN ISO 10077-1 zu ermitteln.

### 2.2.2.1 Außenwanddämmung (Standarddämmstoff (U-Wert = 0,24) oder Naturdämmstoff (U-Wert = 0,24) mit Fenstererneuerung

Förderhöhe:

für EFH, ZFH

2.000,00 € pro Gebäude

für REH, DHH und vRMH

1.200,00 € pro Gebäude

für RMH, ZFH

1.000,00 € pro Gebäude

für MFH

10,00 € pro m<sup>2</sup> Außenwand

Bei Selbsteinbau entspricht die Fördersumme maximal dem Rechnungsbetrag.

Die maximale Fördersumme pro Antragsteller und Jahr beträgt 4.000,00 Euro.

### 2.2.2.2 Außenwanddämmung mit Standarddämmstoff (U-Wert = 0,24) ohne Fenstererneuerung

Förderhöhe:

für EFH, ZFH

1.000,00 € pro Gebäude

für REH, DHH und vRMH

600,00 € pro Gebäude

für RMH, ZFH

500,00 € pro Gebäude

für MFH

5,00 € pro m<sup>2</sup> Außenwand

Bei Selbsteinbau entspricht die Fördersumme maximal dem Rechnungsbetrag.

Die maximale Fördersumme pro Antragsteller und Jahr beträgt 1.500,00 Euro.

### 2.2.2.3 Außenwanddämmung mit Naturdämmstoffen mit Fenstererneuerung

Erfolgt eine Außenwanddämmung aus einem Naturdämmstoff mit einem U-Wert = 0,24 erhöhen sich die unter Punkt 2.2.2.1 genannten Förderbeträge um 10 %.

Als Bezugsfläche zur Bestimmung der Fördersumme gilt die übermessene Außenwandfläche.

#### 2.2.2.4 Außenwanddämmung mit Naturdämmstoffen ohne Fenstererneuerung

Für die Dämmung der Außenwand aus einem Naturdämmstoff mit einem U-Wert = 0,24 gelten die unter Punkt 2.2.2.3 in Verbindung mit Punkt 2.2.2.2 angeführten Förderhöhen und -bedingungen.

#### 2.2.2.5 Fenstererneuerung ohne Außenwanddämmung

Werden nur die Fenster ohne weitere Dämmmaßnahmen ausgetauscht, ergeben sich die folgenden Förderhöhen, vorausgesetzt, dass beim Einbau der Fenster die unter Punkt 2.2.2 genannten Kriterien (U-Werte, Wärmebrücken) erfüllt werden.

Förderhöhe:	
für EFH, ZFH	1.000,00 € pro Gebäude
für REH; DHH und vRMH	700,00 € pro Gebäude
für RMHH, ZFH	500,00 € pro Gebäude
für MFH	7,00 € pro m <sup>2</sup> Fensterfläche

Bei Selbsteinbau entspricht die Fördersumme maximal dem Rechnungsbetrag.

#### **Wichtige Hinweise:**

Der alleinige Austausch von Fenstern ohne Dämmung der Wand- bzw. Dachflächen birgt die Gefahr der Bildung von Schimmelpilzen in den Wohnräumen. Zur Vermeidung der Schimmelpilzbildung ist auf eine ausreichende Lüftung der Innenräume zu achten. Es empfiehlt sich, in absehbarer Zeit auch die Außenwände bzw. Dachflächen zu dämmen.

#### 2.2.3 Sonderfall „Innendämmung“

Wenn eine Innendämmung (z.B. bei denkmalgeschützten Gebäuden) durchgeführt wird, ist die Maßnahme auch bei einem maximalen U-Wert von 0,40 für die Wand förderfähig. Die Förderung beträgt 4,00 € pro m<sup>2</sup> Außenwand. Als Bezugsfläche zur Bestimmung der Fördersumme gilt die übermessene Außenwandfläche.

#### 2.3. Passivhäuser (Alt- und Neubauten)

Gefördert werden Gebäude, deren Rest-Heizwärmebedarf so gering ist, dass auf ein separates Heizungssystem verzichtet werden kann. Dies ist gewährleistet, wenn der wohnflächenbezogene Heizwärmebedarf des Gebäudes einen Wert von 15 kWh/m<sup>2</sup>/a nicht überschreitet und somit über das aus lufthygienischen Gründen ohnehin erforderliche Lüftungssystem zugeführt werden kann.

Es wird daher der Nachweis eines nach der europäischen Norm EN 832 (oder eines gleichwertigen auf dieser Norm basierenden Rechenverfahrens) berechneten wohnflächenbezogenen Energiekennwertes „Heizwärme <15 kWh/m<sup>2</sup>/a“ gefordert.

Die ausreichende Luftdichtigkeit des fertigen Gebäudes (n50-(Druckdifferenz)-Kennwert < 0,6 1/h) ist durch ein geeignetes Ingenieurbüro mittels Blower-Door-Test nachzuweisen.

Dem Förderantrag sind darüber hinaus nachvollziehbare Berechnungen zum Endenergiekennwert [kWh/m<sup>2</sup> /a] (Heizung und Warmwasser) oder alternativ zum Primärenergiekennwert [kWh/m<sup>2</sup>/a] (Heizung, Warmwasser und Strom) des Gebäudes beizufügen.

Eine gute Passivhausplanung ist mehr als die Zusammenstellung passivhausgeeigneter Komponenten. Es wird daher dringend empfohlen, über die geforderten Nachweise hinaus Zertifizierungsinstrumente für die Planung und Bauausführung in Anspruch zu nehmen.

Förderhöhe:	
für EFH und ZFH	2.500,00 € pro Gebäude
für DHH, REH und vRMH	1.800,00 € pro Gebäude
für RMH	1.500,00 € pro Gebäude
für MFH	800,00 € pro WE
für Gewerbegebäude	10,00 € pro m <sup>2</sup> Bruttogeschosß- fläche (BGF)

Maximale Förderhöhe: 5.000,00 Euro pro Antragsteller und Jahr.

Die Durchführung des Blower-Door-Tests zum Nachweis der Luftdichte wird zusätzlich mit 100,00 Euro je Wohneinheit, bzw. mit 0,50 Euro pro m<sup>2</sup> Bruttogeschosßfläche im Gewerbebau gefördert.

Die maximale Fördersumme für den Blower-Door-Test liegt je Antrag auf Passivhaus-Förderung bei 500,00 Euro.

## **2.4 Maßnahmen zur rationellen Wärmerzeugung**

### **2.4.1 Automatisch beschickte Holzpellets-Heizungen**

Angesichts der Tatsache, dass es auf Bundesebene ein Förderprogramm für Holzpellets-Heizungen gibt, tritt die Gemeinde nur als Sekundär-Förderer auf. Das bedeutet, dass, falls das Förderprogramm des Bundes eingestellt werden sollte, die Gemeinde den Einbau der Heizanlage mit ihren Mitteln bezuschusst. Gefördert werden allerdings nur Holzpellets-Heizungen, die automatisch beschickt werden und die Einzelheizungen oder Heizkessel ersetzen, die mindestens 12 Jahre alt sind. In Ausnahmefällen wird der Ersatz von mindestens 8 Jahre alten Kesseln gefördert, wenn von diesen nachweislich eine besonders hohe Umweltbelastung ausgeht.

Förderhöhe:

Bei einer Mindestnennwärmeleistung von 25 kW wird jede kW installierte Nennwärmeleistung mit 45,00 Euro gefördert.

Die maximale Förderung beträgt 2.500,00 Euro pro Antragsteller und Jahr.

### **2.4.2 Kraft-Wärmekopplung**

Gefördert wird der Einbau von wärmegeführten Blockheizkraftanlagen (einschließlich Spitzenlastkessel), deren Jahresnutzungsgrad mindestens 85 % beträgt. Wird die in der KWK-Anlage erzeugte Wärme zu mehr als 70 % für die Bereitstellung von Raumwärme genutzt, so darf der maximale spezifische Wärmebedarf des Gebäudes 200 kWh/m<sup>2</sup>/a (ohne Warmwasserbereitung) nicht übersteigen.

Der Verwendung von regenerativen Energieträgern (z.B. Bioöl, Biogas etc.) gegenüber fossilen (z.B. Erdöl, Erdgas etc.) wird im Hinblick auf die Schonung der Ressourcen hierbei durch einen erhöhten Fördersatz Rechnung getragen.

Der Schadstoffreduzierung im Abgas wird besondere Bedeutung bei der Antragsbeurteilung beigemessen; sie wird im Einzelfall vorgeschrieben.

Förderhöhe:

Bei Anlagen mit fossilen Energieträgern

bis 5 kWel      450,00 Euro pro kWel  
über 5 kWel     350,00 Euro pro kWel

Maximale Fördersumme: 3.500,00 Euro pro Heizungsanlage

Bei Anlagen mit regenerativen Energieträgern

bis 5 kWel      600,00 Euro pro kWel  
über 5 kWel     450,00 Euro pro kWel

Maximale Fördersumme: 4.500,00 Euro pro Heizungsanlage

## 2.5 Maßnahmen zur Nutzung der Solarenergie

### 2.5.1 Thermische Solaranlagen

Nachdem der Einbau von thermischen Solaranlagen weiterhin auf Bundesebene gefördert wird, tritt die Gemeinde Neuried genau wie bei den Holzpellets-Heizungen, nur als Sekundärförderer auf. Folglich ist zunächst eine Förderung über das Bundesprogramm zur Förderung erneuerbarer Energien zu beantragen. Die erforderlichen Antragsformulare und Informationen sind beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Straße 29, 65726 Eschborn/Ts. ,Tel. 06196/908-0, Fax: 06196/908-800, [www.bafa.de](http://www.bafa.de) erhältlich.

Sollte dieses Programm aufgehoben werden bzw. sich die dafür vorgesehenen Fördermittel erschöpfen, wird der Einbau thermischer Solaranlagen mit Bauartzulassung zur Warmwasserbereitung und zur Heizungsunterstützung durch die Gemeinde Neuried gefördert werden.

Bei der Antragstellung ist eine Berechnung der Energieeinsparung in Form von Simulationsrechnungen (z.B. ISFH, f-Chart, TSOL., GetSolar oder TRNSYS) vorzulegen. Diese können beispielsweise vom Anbieter der Solaranlage erstellt werden.

Der Mindestdeckungsgrad der Solaranlage muss in Gebäuden mit bis zu drei Wohnungen 50 %, ansonsten 30 % des nachgewiesenen Energiebedarfs zur Warmwasserbereitung betragen. Bei Anlagen zur Heizungsunterstützung muss ein Deckungsgrad von 10 % des Heizenergieverbrauchs nachgewiesen werden.

Förderhöhe:

Für Gebäude mit 1 WO:                      1.000,00 Euro pro Gebäude  
Für alle anderen Gebäudetypen:        200,00 Euro pro m<sup>2</sup> Absorberfläche

Maximale Fördersumme: 2.000,00 Euro pro Anlage

**Wichtiger Hinweis:**

Der Antrag auf Bezuschussung der Solaranlage entbindet nicht von der in Einzelfällen bestehenden baurechtlichen Genehmigungspflicht. Informationen hierzu können im Bauamt der Gemeinde Neuried eingeholt werden.

Solaranlagen zur Beheizung des Schwimmbadwassers sind von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen.

## **2.6. Sondermaßnahmen**

Die Gemeinde Neuried behält sich vor, nach gesondertem Beschluss durch den Bau- und Umweltausschuss, auch Maßnahmen zu fördern, die dem Ziel des Energiesparens oder der Information darüber dienen. Beispielhaft sind hierfür die Organisation eines gemeindlichen Energiespartages, die Durchführung von Schülerwettbewerben oder die Gründung einer von mehreren Gemeinden getragenen Energieberatungsstelle für Bürger zu nennen.